

Fragen an die SUISA

In dieser Rubrik beantworten wir Fragen zum Urheberrecht und zu dessen Wahrnehmung, die auch für eine breite Leserschicht von Interesse sind. Fragen richten Sie bitte an die INFO-Redaktion: publicrelations@suisa.ch.

Ist das Kopieren von Musiknoten erlaubt?

Poto Wegener

Die Frage nach der Legalität des Kopierens von Musiknoten führt in einen der komplexesten Bereiche des Urheberrechts. Die in diesem Dschungel geltenden Grundsätze und Ausnahmen werden im nachfolgenden Beitrag erläutert.

Grundsatz

Nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) hat der Urheber das Recht, über die Verwendung der Noten seines Werkes, insbesondere deren Vervielfältigung und Verbreitung zu entscheiden (=graphisches Recht/Papierrecht). Räumt er Rechte an seiner Schöpfung mit einem Verlagsvertrag einem Verleger ein, so ist es in der Regel am Verleger, über die Herstellung einer Notenausgabe und über deren Verwendung zu bestimmen. Dieses Recht steht dem Urheber bzw. dem Verleger grundsätzlich auch zu, wenn dieser Mitglied der SUISA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft ist. Die SUISA entscheidet demnach nicht, ob die Noten eines Mitglieds vervielfältigt werden dürfen oder nicht.

Generell gilt, dass das Kopieren von Noten ohne Zustimmung des Verlegers (oder des Urhebers beim nichtverlegten Werk) verboten ist. Die Herstellung von Fotokopien ganzer Werke oder von Auszügen für Chöre, Blasmusiken, Orchestervereine usw. bedarf beispielsweise einer Bewilligung des Verlegers. Dies gilt auch, wenn die Noten vergriffen sind.

Ausnahmen

Das Recht des Urhebers bzw. des Verlegers über die Vervielfältigung und Verbreitung der Noten zu bestimmen, gilt jedoch nicht schrankenlos: Nach Art. 19 URG ist die «Verwendung zum Eigengebrauch», konkret der Privatgebrauch, der Schulgebrauch sowie der betriebsinterne Gebrauch gestattet. Die Freiheit der Werkverwendung in diesen drei Bereichen gilt in verschiedenem Ausmass: So ist von Bedeutung, wer die Vervielfältigung herstellt und ob nur Teile des Werkes kopiert werden oder das ganze Werk. Ausserdem gilt es zu unterscheiden zwischen Werknutzungen, die unentgeltlich erlaubt sind, und freien, aber vergütungspflichtigen Verwendungen. Nicht weiter eingegangen wird auf den betriebsinternen Gebrauch von Musiknoten.

Nutzung im privaten Bereich

a) Kopien selbst herstellen

Zulässig ist nach Art. 19 Abs. 1 lit. a URG jegliche Werkverwendung «im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde». Aufgrund dieser Regelung ist es erlaubt, Noten, die mir gehören, für mich oder meine Freunde zu kopieren. Ebenfalls erlaubt ist es, Noten, die meinen Freunden gehören, für mich oder meine Freunde zu kopieren. Für diese Kopien ist keine Vergütung zu entrichten, zudem darf das ganze Werk oder das ganze Lehrbuch kopiert werden.

b) Kopien herstellen lassen

Privatpersonen ist es ebenfalls erlaubt, Notenausgaben und musikalische Lehrgänge für den eigenen, privaten Gebrauch durch Dritte kopieren zu lassen (z.B. in Copy Shops). Solche Vervielfältigungen unterliegen einer Vergütungspflicht, welche im Gemeinsamen Tarif 8/IV geregelt wird.

Die genannte Erlaubnis gilt allerdings nur beschränkt: Es dürfen nur Auszüge, nicht aber ganze oder weitgehend vollständige Werke kopiert werden. Um eine nicht erlaubte «weitgehend vollständige Vervielfältigung» handelt es sich, wenn aufgrund des Umfangs der Kopie für den Konsumenten der Erwerb des Werkexemplares uninteressant wird. Massgebend ist mit anderen Worten die Art und Weise, wie das Original vom Hersteller angeboten wird: Wird das Musikstück in einer Einzelausgabe veröffentlicht, darf das Werk nur in Auszügen kopiert werden. Ist das gleiche Werk allerdings Bestandteil einer Sammelausgabe, so darf zwar nicht das ganze Sammelwerk, jedoch die Notation des einzelnen darin enthaltenen Werkes vollständig vervielfältigt werden.

c) Weiteres

Leiht sich ein Musiker Noten aus, darf er – falls nicht anders im Leihvertrag geregelt – Kopien schwieriger Passagen anfertigen, um damit zu Hause üben zu können.

Die Nutzung im privaten Bereich schränkt auch die Urheberpersönlichkeitsrechte ein. Ein Musiker darf beispielsweise die Noten eines anderen nicht nur vervielfältigen, sondern die Notation des Werkes auch verändern oder bearbeiten, sofern dies ausschliesslich im privaten Rahmen geschieht.

Nutzung im Schulbereich

Das Vervielfältigen von Musiknoten für die Verwendung im Schulbereich ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Berechtigte: Lehrperson für den Unterricht in der Klasse

Die Vervielfältigung muss nach Art. 19 Abs. 1 lit. b URG von der *Lehrperson* vorgenommen werden. Während aber die deutsche Fassung des Gesetzestexts diese Einschränkung anführt, nennen der französische und der italienische Text den «maître

et ses élèves» bzw. den «docente e suoi allievi» als berechnete Personen. Es ist davon auszugehen, dass der französische und der italienische Text die Absichten des Gesetzgebers besser zum Ausdruck bringen, so dass auch Schülern die Werkverwendung erlaubt ist, solange sie «für den Unterricht in der Klasse» vorgenommen wird.

Art. 19 Abs. 1 lit. b URG setzt voraus, dass die Werkverwendung dem «Unterricht in der Klasse» dient. Das Gesetz äussert sich jedoch nicht zur Frage, ob die Klasse eine gewisse Grösse aufweisen muss oder ob Werke auch für den Einzelunterricht verwendet werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass auch dem Musiklehrer, der an einer Schule Einzelunterricht erteilt, das Vervielfältigen von Notenmaterial erlaubt sein muss, will er seine Schülerinnen und Schüler individuell unterrichten.

Der Begriff der *Schule* wird vom Gesetz nicht erläutert. Aufgrund der Gesetzesmaterialien ist aber anzunehmen, dass alle «öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten von der Primarschule bis zur Hochschule» bzw. von «der Allgemeinbildung und der beruflichen Ausbildung in den Unterrichtsanstalten aller Stufen» gemeint sind. Ohne Bedeutung für den schulinternen Gebrauch sind demnach die Art der Schule sowie die Ausbildungsstufe. Die Regelung findet also sowohl Anwendung für den Werkgebrauch an einer Primarschule, als auch für die Nutzung an einem Konservatorium oder an einer Jazzschule.

Der Lehrperson ist es auch gestattet, die Noten durch Dritte kopieren zu lassen. Sie ist beispielsweise berechtigt, einen Copy Shop mit der Vervielfältigung der Noten zu beauftragen. Dies bedeutet, dass ein Lehrer dem Lehrer einer anderen Klasse seine Kopien zur Verfügung stellen kann, da es keine Rolle spielt, ob der eigene oder ein fremder Lehrer die Werke kopiert. Die Herstellung von Kopien durch eine Unterrichtszentrale ist jedoch nicht erlaubt.

b) Umfang: Nur Auszüge

Wie beim Herstellenlassen von Kopien durch Private dürfen auch im Schulbereich ohne Erlaubnis von Urheber oder Verleger nur Auszüge, nicht aber vollständige oder weitgehend vollständige Notenausgaben und musikalische Lehrgänge kopiert werden.

c) Vergütungspflicht

Massgebend für die Vergütungspflicht sind die beiden gemeinsamen Tarife 8 / III (Reprographie in Schulen) und 9 / III (Elektronische Nutzung zum Eigengebrauch mittels betriebsinternen Netzwerken in Schulen). Dabei regelt der GT 8 die Herstellung von Vervielfältigungsexemplaren mittels Fotokopiergeräten, während sich der GT 9 auf die Herstellung von digitalen Kopien im internen Netzwerk einer Schule bezieht.

Die Tarife sehen eine Pauschalzahlung der Schulen für alle Schülerinnen und Schüler sämtlicher öffentlicher und privater Schulen vor, wobei der zu bezahlende Betrag je nach Schulstufe unterschiedlich hoch ist. Diese Entschädigung wird in Form

einer Pauschalzahlung der Schule an die ProLitteris entrichtet. Die Kosten betragen gemäss den aktuellen Tarifen CHF 1.78 pro Schüler und Jahr (obligatorische Schulen), CHF 6.- (Sekundarstufe, Vollzeit) bis hin zu CHF 20.80 pro Student an einer Universität. Durch diesen Betrag wird nicht nur die Herstellung von Kopien von Musiknoten abgegolten, der Tarif erlaubt auch das Vervielfältigen anderer geschützter Werke, wie beispielsweise von literarischen Werken, Sach- und Fachbüchern, Lehrmitteln, Photographien, Werken der bildenden Kunst usw. Die Entschädigungen für alle öffentlichen Schulen der Kantone und der Gemeinden werden von der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) zuhanden der ProLitteris eingezogen. Der VSP (Verband Schweizerischer Privatschulen) und der KAGEB (Katholische Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung / der Verband der katholischen Privatschulen) übernehmen das Inkasso bei den Privatschulen. Einer direkten Vergütungspflicht an die ProLitteris unterliegen somit nur private Schulen, welche nicht über einen der erwähnten Verbände abrechnen. Ausführliche Informationen über die beiden genannten Tarife finden sich auf www.prolitteris.ch.

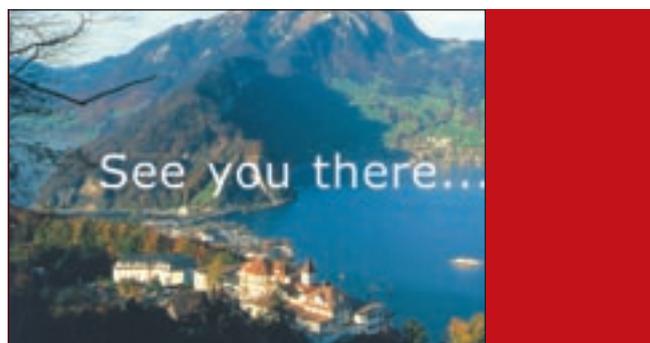
Verteilung der Entschädigungen

Die ProLitteris überweist der SUISA jährlich den für die Reproduktion von Musiknoten eingezogenen Anteil, konkret ca. CHF 300 000.-. Die Gelder werden anschliessend von der SUISA an die Berechtigten überwiesen. Dabei kann keine Programmverteilung vorgenommen werden, da die SUISA nicht weiss, welche Werke wie viele Male kopiert wurden, und eine solche Verteilung zudem einen zu grossen Aufwand mit sich bringen würde. Das Verteilungsreglement der SUISA sieht bezüglich der Verteilung der Einnahmen aus dem GT 8 vor, dass die Einnahmen je zur Hälfte auf das pädagogische und das nicht-pädagogische Repertoire verteilt werden. Als pädagogisches Repertoire gilt dabei Anfängerliteratur für den Musikunterricht, wie Klavier-, Blockflöten- oder Geigenschulen oder aber Fingerübungen. Die Gelder werden an die berechtigten einheimischen Verleger und Subverleger und an ausländische Schwestergesellschaften verteilt, wobei die Verleger verpflichtet sind, die Urheber der entsprechenden Titel an den Einnahmen zu beteiligen. Die Entschädigungshöhe wird anhand der von den Verlegern deklarierten pädagogischen Literatur berechnet. Die zweite Hälfte des Ertrags wird auf das nicht-pädagogische Repertoire abgerechnet. Dabei erfolgt eine Zuweisung auf Werke, die in anderen Verteilungsklassen Verwendung finden.

Zusammenfassung

- Das Kopieren von Noten zu kommerziellen Zwecken ist ohne Zustimmung des Verlegers (oder des Urhebers beim nichtverlegten Werk) **verboten**.
- **Erlaubt** ist das Kopieren von Noten für den eigenen, privaten Gebrauch. Es dürfen ganze Werke kopiert werden.

- Gegen Entschädigung **erlaubt** ist das Kopierenlassen von Noten für den eigenen, privaten Gebrauch. Es dürfen nur Auszüge des Werkes kopiert werden.
- Gegen Entschädigung **erlaubt** ist das Kopieren von Noten für den schulinternen Gebrauch. Vorausgesetzt wird, dass Lehrer und Schüler die Noten für den Unterricht herstellen und dabei nur Auszüge, nicht aber ganze Werke kopieren.
- Gegen Entschädigung **erlaubt** ist das Kopierenlassen von Noten für den schulinternen Gebrauch. Vorausgesetzt wird, dass Lehrer und Schüler die Noten für den Unterricht herstellen und dabei nur Auszüge, nicht aber ganze Werke kopieren lassen.



Musiksymposium Fürigen

Am 15. und 16. Juni 2007 findet in Fürigen auf dem Bürgenstock nunmehr zum siebten Mal das praxisorientierte Musiksymposium statt. Die Fachtagung bietet Referate und Diskussionsrunden zu aktuellen Themen aus der Musikwirtschaft. SUISA-Mitglieder profitieren von einem Sonderpreis. www.svmv.ch

Wichtige Termine

| | |
|------------------|--------------------------------|
| 10.-12. 5. 2007 | m4music, Zürich |
| 15.-16. 6. 2007 | Musiksymposium, Fürigen |
| 23. 6. 2007 | Generalversammlung SUISA, Bern |
| 19.-21. 9. 2007 | Popkomm, Berlin |
| 24.-28. 10. 2007 | Womex, Sevilla |

Abrechnungstermine 07

Die Abrechnungen, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen der Verleger sowie Renten werden 2007 an folgenden Daten versandt:

| | |
|--|-----------------|
| aus Ausland A+S 2007 (1. Teil) | Anfang April |
| Nachverrechnung 2007 (1. Teil) | Mitte April |
| Tonträger Schweiz (PI) 2006 (1. Teil) | Anfang Mai |
| aus Ausland PHONO 2007 (1. Teil) | Ende Mai |
| A+S Rechte inkl. Film 2006 | 12. Juni 2007 |
| R/TV-Rechte inkl. Film 2006 (2. Teil) | |
| Zentrale Lizenzierung 2006 (2. Teil) | Ende Juni |
| Verleger-Fürsorge inkl. Abrechnungen aus 2006/2 | 3. Juli 2007 |
| Renten-Urheberfürsorge | 10. Juli 2007 |
| Tonbildträger+Teleclub (T/Y) 2006 | Mitte September |
| Videokassetten (VI) 2006 | |
| Tonbildträger (VN) 2006 | |
| Tonbildträger Werbung (VN) 2006 | |
| aus Ausland A+S 2007 (2. Teil) | Ende September |
| Nachverrechnung 2007 (2. Teil) | Ende September |
| Tonträger Schweiz (PI) 2006 (2. Teil) | Mitte Oktober |
| Musikdosen (PA) 2006 | |
| Tonträger (PN) 2006 | |
| Leerträgervergütung (GT4) 2006 | Ende Oktober |
| Subverleger-Anteile Kabelnetze 2006 | |
| aus Ausland PHONO 2007 (2. Teil) | Mitte November |
| Zentrale Lizenzierung 2007 (1. Teil) | Ende November |
| S-Rechte (SRG) inkl. Film 2007 (1. Teil) | Mitte Dezember |
| R/TV- Rechte inkl. Film 2007 (1. Teil) | |